

Neuerungen bei der Versteuerung von Dienstwagen



Heiner Röttger

Die Überlassung eines Dienstfahrzeugs, das auch privat genutzt werden darf, führt zu einem geldwerten Vorteil des Arbeitnehmers und muss mit 1 % des Brutto-listenpreises pro Monat versteuert werden. Nutzt der Mitarbeiter das Fahrzeug auch für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, kommen monatlich noch 0,03 % des Listenpreises für jeden Entfernungskilometer hinzu. Diese 1 %- bzw. 0,03 %-Regelung ist zwingend anzuwenden, sofern nicht freiwillig ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt wird.

Nunmehr hat die Finanzverwaltung zur steuerlichen Behandlung von Kostenbeteiligungen seitens des Arbeitnehmers Stellung genommen.

Wenn sich der Mitarbeiter über ein vereinbartes Nutzungsentgelt an den Kosten des Fahrzeugs beteiligt, mindert sich der geldwerte Vorteil. Empfehlenswert ist es, im Arbeitsvertrag ein pauschales Nutzungsentgelt zu vereinbaren (z.B. eine Monats- oder Kilometerpauschale). Die vollständige oder teilweise Übernahme einzelner Kraftfahrzeugkosten (z.B. Treibstoffkosten für Privatfahrten, Ver-

sicherungsbeiträge, Wagenwäsche) durch den Arbeitnehmer wird nicht als Nutzungsentgelt anerkannt, sodass in diesen Fällen trotzdem der volle geldwerte Vorteil zu versteuern ist. Steuerlich ebenfalls anerkannt wird eine Zuzahlung des Mitarbeiters bei der Anschaffung des Dienstwagens.

Beispiel:

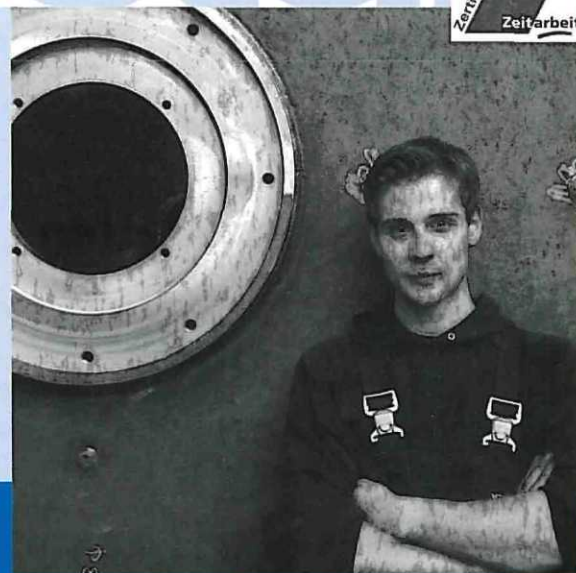
Der Arbeitnehmer kann das Fahrzeug mittels einer Tankkarte des Arbeitgebers betanken. In der Nutzungsüberlassungsvereinbarung ist geregelt, dass der Arbeitnehmer ein Entgelt in Höhe der privat veranlassenden Treibstoffkosten zu zahlen hat. Diese Kostenübernahme durch den Arbeitnehmer ist steuerlich nachteilig, da es nicht den geldwerten Vorteil mindert. Ein Entgelt dagegen in Höhe eines pauschalen Betrages pro privat gefahrenen Kilometer (z.B. 0,20 € je Privatkilometer) mindert den geldwerten Vorteil und ist somit steuerlich günstiger.

Da diese Neuerungen zum Teil abweichend von der bisherigen Handhabung sind, sollten bestehende arbeitsvertragliche Regelungen auf ihre steuerliche Vorteilhaftigkeit überprüft werden.

Heiner Röttger

Über den Autor:

Dipl.-Betriebswirt **Heiner Röttger**, Partner von **HLB Dr. Schumacher & Partner aus Münster**, betreut als Wirtschaftsprüfer und Steuerberater größere und große Familienunternehmen vor allem in Fragen des Bilanz- und Steuerrechts



Know-how auf Zeit – flexibel einsetzbar.

Zählen Sie auf die Zeitarbeitnehmerinnen und -arbeitnehmer von START, wenn Sie schnelle Unterstützung durch leistungsfähiges Personal brauchen. Überall in NRW vermitteln wir speziell qualifizierte, hoch motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den kurz-, mittel- oder langfristigen Bedarf – und natürlich auch gern zur Festanstellung.

START Zeitarbeit NRW GmbH

Salzbergener Straße 3 · 48431 Rheine
Tel.: 05971 1601-0 · Fax: 05971 1601-29
rheine@start-nrw.de

Friedrich-Ebert-Straße 20 · 48653 Coesfeld
Tel.: 02541 9482-0 · Fax: 02541 9482-29
coesfeld@start-nrw.de

start
ZEITARBEIT NRW